

Personensorgeberechtigte Eltern:

Name, Vorname: _____

Anschrift (Straße, Ort): _____

(telefonische Erreichbarkeit): _____

Ich kenne die Aufsichtsperson und vertraue ihr – zwischen ihr und meinem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis.

Sie hat genügend erzieherische Kompetenz um mein Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum).

Ich habe auch mit ihr vereinbart, wann und wie mein Kind sicher nach Hause kommt. Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass das „**Tells Bells Festival**“ zu den Öffnungszeiten in 65606 Villmar / Am Sportplatz besucht wird.

meine Tochter / mein Sohn:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Name, Vorname: _____

Anschrift (Straße, Ort): _____

Geburtsdatum: _____

telefonische Erreichbarkeit: _____

ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepaß Nr.: _____

Ort, Datum

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Seite 2 von 3

Es wird bestätigt, dass die Hinweise (Belehrung) zur Erteilung einer Erziehungsbeauftragung zur Kenntnis genommen wurden.

! Wichtig! Kopie meines des Personalausweises, Vorder- und Rückseite liegt anbei. !

Die Belehrung auf der Seite 3, habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Unterschrift Eltern

Ich bestätige, dass ich die Hinweise über die Pflichten als „erziehungsbeauftragte Person“ zur Kenntnis genommen habe und beachten werde.

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Ich bestätige, dass ich Kenntnis über die Erziehungsbeauftragung durch

Herrn/Frau _____ habe.

Unterschrift Jugendliche(r)

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz Belehrung

(bitte unbedingt durchlesen und beachten)

Erteilung einer Erziehungsbeauftragung, **ist erst gültig ab dem 16. Lebensjahr.**

Bei der Erteilung einer Erziehungsbeauftragung sollte folgendes bedacht werden:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein!
- Er/sie muss sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die relevanten Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (siehe nachfolgenden Punkt „Pflichten einer erziehungsbeauftragten Person“).

Pflichten einer erziehungsbeauftragten Person

- Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt für die Dauer der Beauftragung die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für den Jugendlichen.

Dies gilt insbesondere für die Aufsichtspflicht. Es genügt demnach nicht, dass sich der/die Erziehungsbeauftragte lediglich im gleichen Raum wie der Jugendliche aufhält, sondern er/sie muss den Jugendlichen auch tatsächlich beaufsichtigen. Die fahrlässige Missachtung der Aufsichtspflicht kann im Schadensfall ggf. zu Regressansprüchen gegen den Erziehungsbeauftragten führen.

Folgende Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind unbedingt zu beachten:

Alkoholische Getränke: (§ 9 JuSchG)

> An Jugendliche unter 16 Jahre dürfen alkoholische Getränke weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

> Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, sowie die sog. „Alkopops“ dürfen nicht an Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) abgegeben werden noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Rauchen: (§ 10 JuSchG)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche (unter 18 Jahren) **weder abgegeben, noch darf das Rauchen gestattet werden.** Dies gilt auch in Gaststätten, in denen das Rauchen ganz oder in bestimmten Räumlichkeiten erlaubt ist.

Der Besuch des Festivals

Der Besuch des Festivals und den angrenzenden Bereichen, erfolgt auf eigene Verantwortung / Gefahr. Für Personen, - Wert und Sachschäden die durch den Besuch des Festivals entstehen, haftet der Veranstalter und der Sicherheitsdienst nicht. Der Erziehungsbeauftragte steht hier in der Verantwortung! Es gelten die AGB des Veranstalters laut Aushang sowie www.tellsbells.de/agb.